

Berlin, 27. Februar 2023

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

---

### Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfaldeponien (IE-Richtlinie)

Zur öffentlichen Anhörung in der 35. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz am Mittwoch, 01.03.2023

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. *Grundlage dieser Stellungnahme sind die dem DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKS, von Unternehmen sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen der DIHK. Sollten der DIHK noch weitere, in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird die DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.*

#### A. Das Wichtigste in Kürze

Der Vorschlag zur Überarbeitung der IE-Richtlinie sieht die Ausweitung des Anwendungsbereichs, die Verschärfung von Grenzwerten und zahlreiche zusätzliche Anforderungen und Informationspflichten vor. Dies würde zu hohen Mehraufwendungen für Nachrüstungen und Investitionsrisiken führen. Genehmigungsverfahren großer Industrieanlagen würden zudem noch langwieriger. Um unnötige Kosten zu vermeiden und Verfahren zu beschleunigen, schlägt die DIHK vor:

- Emissionsgrenzwerte nicht generell am unteren Rand der Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen festlegen. Diese können bestehende und die meisten neuen Anlagen nicht einhalten. Unternehmen müssten umfangreiche Ausnahmegenehmigungen beantragen. Dies würde ihre Investitionen gefährden und Genehmigungsverfahren verlängern.
- Zusätzliche Informationspflichten zu Energie- und Ressourcenverbrauch, Lebenszyklus- und Lieferkettenbetrachtungen, Umwelt- und Chemikalienmanagement sowie Transformationspläne würden zu hohen Mehraufwänden führen. Die Genehmigungsverfahren verliefen dadurch noch komplexer, unsicherer und deutlich langwieriger. Sie sind zudem nicht erforderlich, da sie größtenteils in anderen Gesetzen geregelt sind. Hält der Gesetzgeber dennoch daran fest, sollten Unternehmen diese Anforderungen durch ein zertifiziertes Umwelt- und Energiemanagementsystem erfüllen können.
- Aufgrund der komplexen Anforderungen, umfangreichen Informationspflichten und Rechtsunsicherheiten können Genehmigungsverfahren nach der IE-Richtlinie mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Die Richtlinie sollte die Verfahren deshalb durch Reduzierung der Komplexität

von Anforderungen und mehr Rechtssicherheit beschleunigen. Vergleichbar zur Erneuerbaren-Energien-Richtlinie sollte sie den Mitgliedstaaten Anforderungen zur Beschleunigung der Genehmigung besonders umweltfreundlicher Projekte schaffen.

## **B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft**

Die IE-Richtlinie bestimmt den Rahmen für die Genehmigung und Überwachung von großen Industrieanlagen in Europa. In Deutschland sind davon mehr als 9.000 Industrieanlagen unterschiedlichster Branchen und Größe betroffen. Diese Anlagen sind für einen bedeutenden Teil der industriellen Produktion in Europa verantwortlich. Die europäischen Anforderungen bestimmen den Umfang der zulässigen Schadstoffemissionen, die Überwachung durch Messungen, Prüf- und Untersuchungspflichten bei der Genehmigung und die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Informationspflichten.

Da die Umwelanforderungen einen bedeutenden Faktor für die Produktionskosten darstellen, sind sie für die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Wirtschaft von großer Relevanz. In hohen Energie- und Rohstoffpreisen sehen Unternehmen aktuell die größten Geschäftsrisiken in Deutschland. 85 Prozent der Industrieunternehmen gaben dies in der jüngsten DIHK-Konjunkturumfrage (Jahresbeginn 2023) als größte Gefahr für ihre Geschäftstätigkeit an. Weitere Ausgaben für steigende Umwelanforderungen würden diese Situation verschärfen.<sup>1</sup>

Die Corona Pandemie und der russische Angriff auf die Ukraine verdeutlichten zudem die Bedeutung globaler Lieferketten für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Ziel von Bundesregierung und EU-Kommission ist es daher, strategisch wichtige Industriezweige wieder in Europa anzusiedeln. Eine der wichtigsten Maßnahmen, um die Standortattraktivität für diese Unternehmen zu verbessern, stehen dabei in der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. So gaben 56 Prozent der Betriebe aus der Pharma-/ Biotech-Branche als besonders wichtig an, dass Dauer und Komplexität von Planungs- und Genehmigungsverfahren insgesamt reduziert werden müssten.<sup>2</sup>

## **C. Details - Besonderer Teil**

Die Einschätzungen zu den Auswirkungen des Kommissionsvorschlags beruhen auf einer Befragung von Unternehmen aus dem Jahr 2021. Die Ergebnisse werden im Anhang zusammengefasst dargestellt.

### **Emissionsgrenzwerte**

Nach Artikel 15 der IE-Richtlinie legen Behörden Emissionsgrenzwerte für Anlagen fest, die die nach den besten verfügbaren Techniken (BVT) assoziierten Emissionswerte (AEL) nicht überschreiten. Diese BVT-AEL werden meist in Bandbreiten angegeben. In Deutschland werden diese Bandbreiten nach längerer Beteiligung der betroffenen Wirtschaft im Rahmen von Verordnungen (BlmSchVn oder Abwasserverordnung) oder Verwaltungsvorschriften (z. B. TA Luft) in verbindliche Grenzwerte umgesetzt. Je nach Art oder Alter der Anlagen werden dabei häufig differenziertere Grenzwerte innerhalb der Bandbreiten und Übergangsbestimmungen für die Nachrüstung bestehender Anlagen festgelegt.

Die BVT-AEL resultieren aus den im sogenannten Sevilla-Prozess gesammelten Daten. Die Bandbreiten der verschiedenen Grenzwerte für Schadstoffemissionen ergeben sich dabei durch sehr

---

<sup>1</sup> DIHK-Konjunkturumfrage Jahresbeginn 2023: [Link](#).

<sup>2</sup> Deutschland wieder zur Apotheke der Welt machen: Ergebnisse einer Unternehmensbefragung, [Link](#).

unterschiedliche Anlagenarten, die die besten verfügbaren Technologien zur Vermeidung von Schadstoffemissionen einsetzen. Je nach Art, Größe oder Alter emittieren diese Anlagen die unterschiedlichen Schadstoffe in geringerem oder niedrigerem Umfang. So können große Anlagen beispielsweise nicht immer die geringen Emissionen kleinerer Anlagen erreichen. Andere Anlagen können sehr geringe Emissionswerte eines Schadstoffes erzielen, während sie bei anderen Schadstoffen nur den oberen Rand der Bandbreite erreichen können.

Die EU-Kommission schlägt in ihrem Richtlinienentwurf in Artikel 15 Absatz 3 nun vor, dass die Behörden von diesen Bandbreiten in Zukunft generell den jeweils niedrigsten Wert festlegen müssten. Nur in Ausnahmefällen dürften dann weniger strenge Grenzwerte zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigung sein alle vier Jahre überprüft werden. Diese Ausnahmegenehmigungen bestanden bereits nach geltender Richtlinie (Artikel 15 Absatz 4). Allerdings wurde diese Regelung nur selten angewendet (laut Anlagenliste des Umweltbundesamtes aktuell in 22 von über 9.000 Fällen). Das Erteilen von Ausnahmegenehmigungen ist langwierig und aufwändig. Für Anlagenbetreiber ist das Verfahren zudem mit einem hohen Investitionsrisiko verbunden.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Regelungen würden das in Deutschland praktizierte System der Festlegung differenzierter Grenzwerte innerhalb der europäisch vorgegebenen Bandbreiten abschaffen. Viele der bestehenden Anlagen stünden sehr viel anspruchsvolleren Grenzwerten gegenüber, die sie aufgrund des von ihnen eingesetzten Anlagentyps häufig technisch oder wirtschaftlich nicht erreichen könnten. Die Zulassungsbehörden müssten mit fast allen Anlagenbetreibern Ausnahmeregelungen treffen, die ausführlich begründet, befristet und überwacht werden müssten. Der Richtlinienentwurf wendet die neuen Anforderungen auch auf bestehende BVT-Schlussfolgerungen an, die noch unter Annahme möglicher Spielräume innerhalb der Bandbreiten erlassen wurden.

Die meisten Unternehmen gehen deshalb bei Einschränkung der bisherigen Spielräume von stark steigenden Investitions-, Betriebs- und Bürokratiekosten aus. Da viele betroffene Betriebe die vorgegebenen Werte mit ihren bestehenden Anlagen langfristig nicht erreichen können, müssten sie ihre Produktion verlagern oder neue errichten. Dadurch können sich gravierende Konsequenzen für den Industriestandort Deutschland ergeben. Einige Unternehmen erwarten im Fall der Einführung der niedrigsten Werte der BVT-AEL als Emissionsgrenzwerte Investitionszurückhaltung, Abbau von Stellen und mögliche Standortschließungen. Im Fall einer Molkerei wird beispielsweise dargelegt, dass der derzeit geltende Grenzwert für Gesamtphosphor am oberen Rand der BVT-AEL (4 mg/l) betriebsbedingt bereits nur knapp eingehalten werden kann. Würde der niedrigste Wert der BVT-Schlussfolgerungen (0,2 mg/l) eingeführt, wäre dies technisch und betriebswirtschaftlich nicht realisierbar. Eine Gießerei berichtet, dass ihre Anlagen mit einer Übergangsfrist von 8 Jahren zum Erreichen des Feinstaubgrenzwertes (nach TA Luft 10 mg/m<sup>3</sup>) nachgerüstet werden müsse. Um den im BREF-Prozess diskutierten Grenzwert von 1-4 mg/m<sup>3</sup> müsste die bestehende Abgasbehandlung (Nassentstaubung) abgebaut durch eine kostenintensivere und größere Trockenentstaubung ersetzt werden. Die Kosten dafür beliefen sich auf mehr als 10 Millionen Euro, es sei zudem unklar, ob der Platz des Werksgeländes dafür ausreiche. Aufgrund der hohen Unsicherheiten bei weiteren Schadstoffgrenzwerten bestünden erhebliche Risiken für diese Investitionen und den Standort selbst.

Neben hohe Investitionskosten und -risiken, die sich aus den strengeren Emissionsgrenzwerten ergäben, würden sich die Genehmigungsverfahren durch die zahlreichen Ausnahmegenehmigungen erheblich verzögern. Das deutsche Immissionsschutzrecht bietet Unternehmen Rechtssicherheit darin, dass sie eine beantragte Genehmigung erhalten, sofern sie die vorgeschriebenen Grenzwerte und andere

gesetzlichen Anforderungen einhalten. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Anlagen sind deshalb nur selten ein Grund für lange Genehmigungsverfahren.

Auf eine Umfrage der DIHK im Jahr 2019 wurden naturschutzrechtliche Regelungen als Hauptgrund für lange Genehmigungsverfahren genannt. Hier sind die Anforderungen an Anlagen weniger eindeutig. Zudem bestehen viele Rechtsunsicherheiten in der Auslegung der Gesetze und Interpretationsspielräume. Dies führt zu langwierigen Prüfungen und Gutachten. Durch die Vorschläge der Kommission würden auch die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen deutlich weniger eindeutig ausfallen als bisher. Ausnahmeanträge mit umfangreichen Gutachten, Messungen und Nachweisen müssten erstellt und geprüft werden. Dies müssten sie alle vier Jahre wiederholen.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit Umweltprüfungen (meist Anlagen unter der IE-Richtlinie) dauern in Deutschland im Schnitt 16 Monate. Dies sind für eine zügige Transformation zu einer klimaneutralen Wirtschaft bereits zu lange Zeiträume. Im Vergleich zu Zulassungsverfahren wie bei Windenergieanlagen oder Infrastrukturen, in denen das Naturschutzrecht eine deutlich wichtigere Rolle spielt, sind 16 Monate allerdings immer noch vergleichsweise kurz. Mit den Vorschlägen der Kommission würden auch Verfahren nach der IE-Richtlinie voraussichtlich mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Dies führt nicht nur zu wirtschaftlichen Nachteilen, sondern beeinträchtigt auch die Umstellung der Industrie auf klimafreundliche Produktionsverfahren.

### **Beschleunigung von Genehmigungsverfahren**

Für das Erreichen der Klimaneutralität und des Null-Schadstoff-Ziels wird ein großer Teil der IED-Anlagen in den kommenden Jahren Änderungs- oder Neugenehmigungen beantragen müssen. Die Vorplanung, Planung und schließlich Genehmigung dieser Anlagen nehmen heute jedoch bereits häufig mehrere Jahre in Anspruch. Genehmigungsverfahren mit Umweltprüfung für große Industrieanlagen dauern nach einer von BDI und DIHK durchgeführten Befragung in Deutschland durchschnittlich 16 Monate. Eine schnelle Transformation der Wirtschaft kann so nicht gelingen.

Im September 2022 hat der Bundestag das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geändert, um Unternehmen die Brennstoffumstellung zu erleichtern. Der vorzeitige Betriebsbeginn (§ 31e BImSchG) und Erleichterungen von der TA Luft (§ 31i BImSchG) mussten für Anlagen eingeschränkt werden, die unter IE-Richtlinie fallen. Das zeigt, dass viele gesetzliche Beschleunigungsmaßnahmen, die für eine schnellere Transformation notwendig wären, unter der IE-Richtlinie derzeit nicht oder nur eingeschränkt zulässig wären.

Deshalb sollte sich die deutsche Bundesregierung in der EU dafür einsetzen, dass auch die IE-Richtlinie diese Beschleunigungselemente zulässt. Vergleichbar zu den derzeitigen Bemühungen in der RED-III und IV sollte sie Regelungen aufnehmen, die Genehmigungsverfahren auch bei Industrieanlagen beschleunigen.<sup>3</sup> Folgende Regelungen schlagen wir vor:

- **Stichtag zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage einführen**

Betroffene Unternehmen berichten, dass sich im Laufe der Genehmigungsverfahren die Sach- oder Rechtslage - z. B. durch neue BVT-Schlussfolgerungen - ändern kann. So kann es vorkommen, dass vollständig eingereichte Unterlagen aufgrund veränderter Umweltbedingungen oder

---

<sup>3</sup> DIHK (2022): Bereit zur Transformation. Planungs- und Genehmigungsverfahren zukunftsfähig gestalten, [Link](#).

zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen aktualisiert werden müssen. Deshalb sollte in der IE-Richtlinie ein Stichtag zur Beurteilung der Rechts- und Sachlage eingeführt werden. Dieser sollte auf den Zeitpunkt der Vollständigkeit der Antragsunterlagen gelegt werden.

- **Vorzeitigen Beginn und Teilgenehmigungen erleichtern**

Viele Anforderungen der EU oder Deutschlands erfordern umfangreiche Prüfungen und Berichte, obwohl ihr Einhalten in der Regel vorausgesetzt werden kann. In der IE-Richtlinie sollte deshalb ausdrücklich zugelassen werden, dass Anlagenbetreiber mit Bautätigkeiten und dem Betrieb eines Teils ihrer Anlagen beginnen können, auch wenn noch nicht alle Genehmigungsentscheidungen vorliegen.

- **Umfang der Unterlagen begrenzen**

Die Genehmigungsverfahren werden häufig durch den nicht klaren Umfang der einzureichenden Antragsunterlagen verzögert. In manchen Fällen mussten Antragssteller mehrere Gutachten hintereinander anfertigen lassen. Deshalb sollte die IE-Richtlinie den Mitgliedstaaten vor einem Genehmigungsverfahren einen Antragskatalog vorgeben, der bei Einhaltung keine weiteren Nachforderungen zulässt.

- **Zeitplan verbindlich vorgeben**

Genehmigungen sollten dann einem definierten Zeitplan mit verbindlichen Fristen folgen. Für beteiligte Behörden sollte eine Genehmigungsfiktion eingeführt werden, wonach die Genehmigungsbehörde von ihrer Zustimmung ausgehen muss, sollte sie eine Frist von vier Wochen zur Stellungnahme versäumen.

- **Überragendes öffentliches Interesse an Projekten, die das Null-Schadstoff-Ziel oder Klimaneutralität erreichen**

Für erneuerbare Energien wurde in Deutschland und soll in der EU (Repower EU) das überragende öffentliche Interesse an den entsprechen Projekten festgelegt werden. Dies kann besonders bei der behördlichen Abwägung von Belangen des Klima-, Natur- oder Gewässerschutzes von großer Relevanz werden und die Genehmigungsverfahren deutlich beschleunigen. Die künftige Änderung oder der Neubau vieler IED-Anlagen wird zu den Zielen der Null-Schadstoff-Strategie oder der Klimaneutralität deutlich stärker beitragen als einzelne Erneuerbare-Energien-Anlagen. In der IE-Richtlinie sollte deshalb festgelegt werden, dass dieser Grundsatz auch für entsprechende Projekte der Richtlinie anzuwenden ist.

## **Erleichterungen für Erneuerbare Energien und Wasserstoff**

Zur Transformation der Wirtschaft werden zahlreiche neue Anlagen im Bereich Wasserstoff (bspw. Wasserstoffelektrolyse, Ammoniak-Wasserstoffumwandlung) und Biomasse errichtet werden müssen. Viele dieser Anlagen fallen derzeit unter die IE-Richtlinie. Daraus ergeben sich zum einen bereits für kleinere Anlagen lange Genehmigungsverfahren. Zum anderen behindern Rechtsunsicherheiten Investitionen in diese klimaneutralen Technologien.

Derzeit berichten beispielsweise Betreiber von Biomasse-Feuerungsanlagen, dass durch den ungenauen Biomassebegriff für Holzabfälle in IE- und MCP-Richtlinie der Einsatz von Altholz der Kategorie A II in Deutschland künftig untersagt werden könnte. Hintergrund ist eine Auslegungsempfehlung der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz zur 44. BImSchV. Dadurch könnten diese Anlagen künftig nur noch naturbelassene Holzsortimente einsetzen. Auch die Wasserstoffelektrolyse und das Umwandeln von Ammoniak in Wasserstoff fallen derzeit unter die IE-Richtlinie. Diese Prozesse emittieren allerdings kaum Schadstoffe.

Deshalb schlagen wir vor:

- Die Wasserstoffelektrolyse und Ammoniak-Cracker vom Anwendungsbereich der IE-Richtlinie ausnehmen. Die Umweltgefahren dieser Anlagen liegen im Bereich der Explosionsgefahren, die durch die Seveso-III-Richtlinie weiterhin weitreichende Anforderungen stellt.
- Der Biomassebegriff sollte auf den international anerkannten Standard der DIN ISO 17225-9 verweisen, damit weiterhin Altholz verwendet werden kann.

### **Zusätzliche Anforderungen an Energieeffizienz und Umweltmanagement**

Die EU-Kommission schlägt vor, zahlreiche verbindliche Anforderungen für Energieeffizienz (Artikel 9 Absatz 2) und an ein umfangreiches Umweltmanagement (Artikel 14a) inklusive Vorgaben zu Ressourcenverbrauch, Chemikalieneinsatz und Umweltleistung der Lieferkette über den gesamten Lebenszyklus einzuführen. Dieser Vorschlag der Kommission zur Anpassung der IE-Richtlinie enthält eine Fülle zusätzlicher Informationspflichten für Anlagenbetreiber.

Die Einführung von Anforderungen an die Energieeffizienz in der TA Luft hat in Deutschland bereits zu vielen Rechtsunsicherheiten geführt. Viele Anlagen sind für eine detaillierte Betrachtung der Verbräuche zu unterschiedlich und komplex aufgebaut. Die Genehmigungsbehörden sind für die Beurteilung dieser Fragen nicht ausreichend geschult und ausgestattet. In der EU (EU-ETS) und Deutschland (BEHG) bestehen neben den aktuell hohen Beschaffungskosten für Strom und Energie für die Anlagenbetreiber bereits hohe und weiter steigende preisliche Anreize, ihre Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern. Für diesen Fall sollte deshalb die Ausnahme in Artikel 9 Absatz 2 bestehen bleiben. Sollte der Gesetzgeber dennoch daran festhalten, sollten zumindest Unternehmen, die ein Energieaudit oder -managementsystem umsetzen, vom weiteren Nachweisen befreit werden. Diese Managementsysteme berücksichtigen einzelfallbezogen, welche Energieeffizienzmaßnahmen sinnvoll ergriffen werden können und werden von unabhängigen Gutachtern geprüft. Zudem müssen die Betriebe im Fall von Managementsystemen kontinuierlich Verbesserungen nachweisen, um die Zertifizierung nicht zu verlieren.

Zusätzlich plant die EU-Kommission, mit dem neuen Artikel 14a die Anforderungen zum Umweltmanagement deutlich auszuweiten. Darin werden viele Anforderungen an Umweltleistung, Lieferketten, Lebenszyklus oder Chemikalieneinsatz gestellt, deren Einhaltung noch sehr unklar bleibt. Diese Anforderungen bewerten viele Unternehmen als unnötig, da sie bereits durch zahlreiche andere Regelungen (Richtlinie zu Sorgfaltspflichten in der Wertschöpfungskette, der Chemikaliengesetzgebung (REACH, CLP) und der EMAS-Verordnung sowie Taxonomie/ Corporate Sustainability Reporting Directive) hinreichend geregelt sind und zu nicht deckungsgleichen Doppelregelung führen würden. Der Richtlinienentwurf zeigt nicht auf, wie diese Regelungen miteinander verbunden werden sollen. Im Hinblick auf die Belastungen der Wirtschaft durch Corona-Folgen, hoher Strom- und Energiepreise sowie von Lieferengpässen sollte auf Doppelregulierungen verzichtet werden.

Die den Unternehmen dadurch entstehenden Informationspflichten wären erheblich und würden zusätzliches Personal oder Beratungskosten in nicht unerheblichem Umfang für die Unternehmen bedeuten. Viele Unternehmen rechnen in der IHK-Befragung deshalb mit der Notwendigkeit, zusätzliche Mitarbeiter einzustellen und Produktpreise zu erhöhen. Durch die zusätzlichen Informationspflichten würde auch der Aufwand der Genehmigungsbehörden zur Prüfung der Unterlagen erheblich steigen und die Dauer der Bearbeitungszeit von Genehmigungsanträgen zusätzlich verlängern.

Der DIHK setzt sich deshalb dafür ein, die zusätzlichen Pflichten zur Energieeffizienz und dem Umweltmanagement nicht verpflichtend einzuführen. Sollte der Gesetzgeber daran festhalten, sollten die Anforderungen zumindest durch anerkannte Managementsysteme (14001, 50001, EMAS) erfüllt werden können.

### **Ausweitung des Anwendungsbereichs**

Durch Änderung des Anhangs I schlägt die EU-Kommission die Ausweitung des Anwendungsbereiches auf weitere Anlagenarten vor. Neu aufgenommen werden sollen beispielsweise die Gewinnung und Aufbereitung nichtenergetischer Minerale sowie die Herstellung von Lithium-Ionen-Batterien. Zudem würde Eisenmetall-, Textilverarbeitung und Keramikherstellung um zahlreiche Anlagen erweitert.

Durch die Aufnahme neuer Anlagen in das IED-Regime würden für die Anlagen veränderte und erweiterte Anforderungen etwa zur Öffentlichkeitsbeteiligung, Prüfung (bspw. Ausgangszustandsbericht) und Überwachung eingeführt. Etwa die Hälfte der Anlagenbetreiber schätzt, dass sich ihre Bürokratiekosten dadurch um 5 - 15 Prozent erhöhen würden. 40 % der Unternehmen gehen sogar von mehr als 15 Prozent aus. Als mögliche Konsequenz nennen Unternehmen Zurückhaltung besonders beim Neubau innerhalb Europas, längere Zeiten zur Markteinführung von Produkten, Investitionszurückhaltung in bestehende Industriestandorte und die Verlagerung von Produktionsbereichen ins Nicht-EU-Ausland. Maßnahmen würden sie teilweise zur Modernisierung bestehender Anlagen, aber auch zur Schließung alter Anlagen und Neubau nach Stand der Technik ergreifen müssen. Zudem entstünden mehr Aufwand für Bürokratie und Personal (zusätzliche Schulungen, Fachkräfte), Kosten für Sachverständige und Berater. Einzelne Rückmeldungen gehen von längeren und aufwendigeren Genehmigungsverfahren (um ca. 6 - 9 Monate) aus. Dies würde die Tendenz zu höheren Betriebsgrößen begünstigen, da der Aufwand für KMUs nicht mehr leistbar sei.

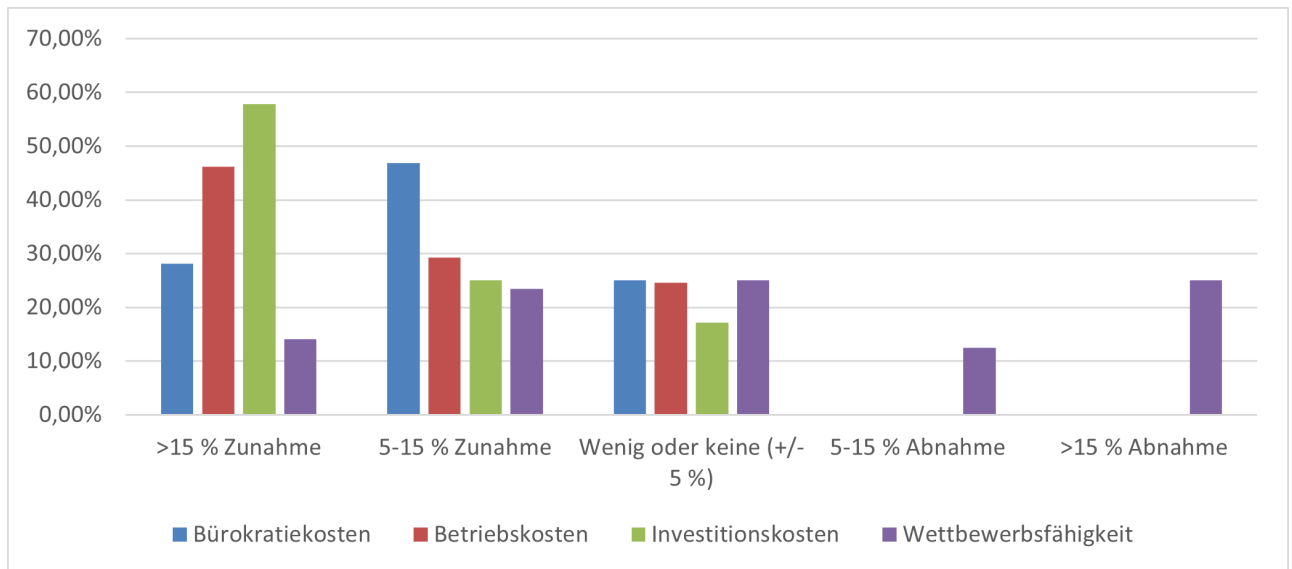
### **Umfrageergebnisse zur Revision der IE-Richtlinie**

Die DIHK hat der EU-Kommission im März 2021 zu wirtschaftsrelevanten Fragen der zielgerichteten Konsultation zur IE-Richtlinie eine Einschätzung abgegeben. Dafür hatten Industrie- und Handelskammern zentrale Fragestellungen ausgewählt und auf Deutsch übersetzt. Folgende Antworten der Unternehmen haben wir dazu berücksichtigt:

<b>Welcher Branche gehören Sie an?</b>	<b>Anzahl</b>	<b>In Prozent</b>
Industrieunternehmen	117	54,42%
Energiewirtschaft	15	6,98%
Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft	42	19,53%
Landwirtschaft	25	11,63%
Beratungs- oder Dienstleistungsunternehmen	7	3,26%
Andere	9	4,19%
<b>Gesamt</b>	<b>215</b>	

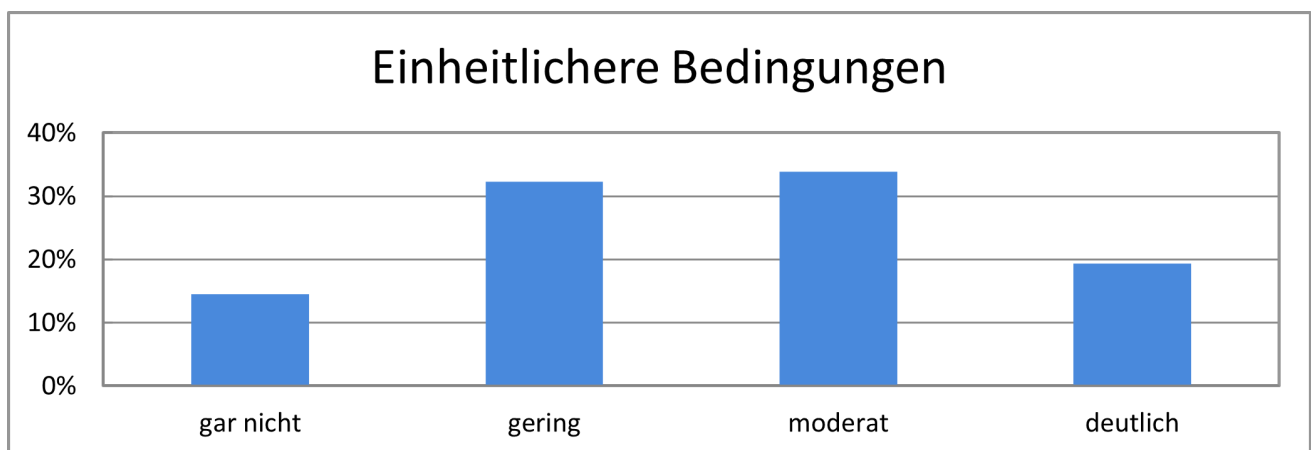
Von den 215 Antwortenden haben 102 Teilnehmer die Umfrage bis zum Ende abgeschlossen.

### ***Welche Konsequenzen hätten die Einschränkungen der oben beschriebenen Ausnahmen bzw. Spielräume? (Ausnahme nach Artikel IE-Richtlinie oder Emissionsbandbreiten)***



von 65 Antworten

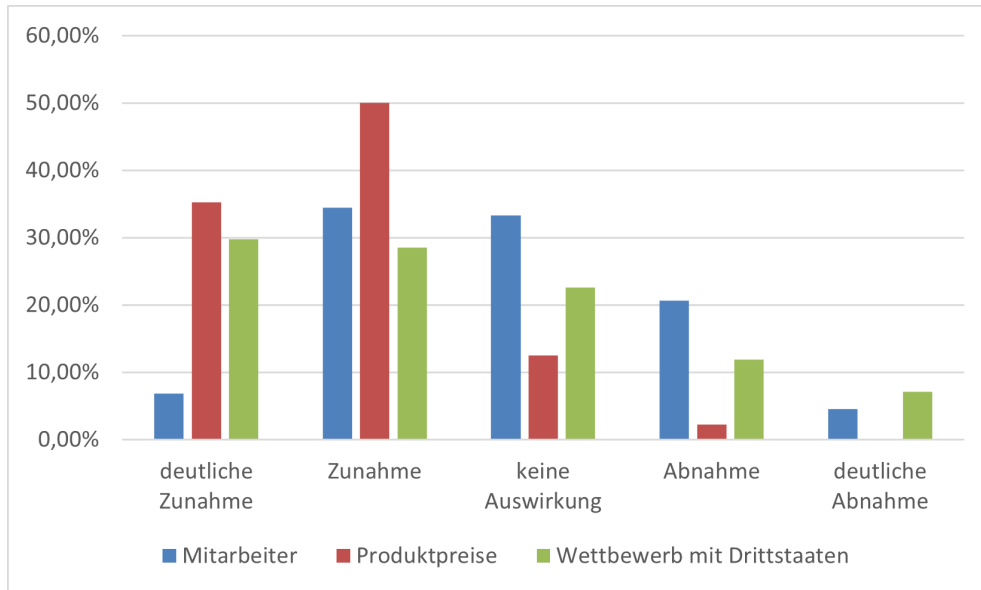
**Wie sehr würden eindeutige Regelungen zur Einhaltung der Emissionsbandbreiten in BVT-Schlussfolgerungen zu einheitlicheren Wettbewerbsbedingungen innerhalb Europas beitragen?**



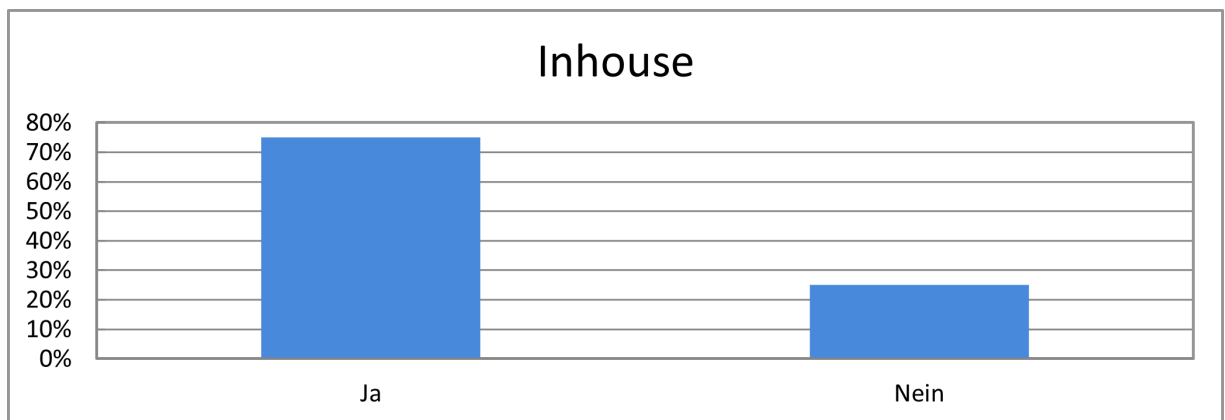
von 57 Antworten



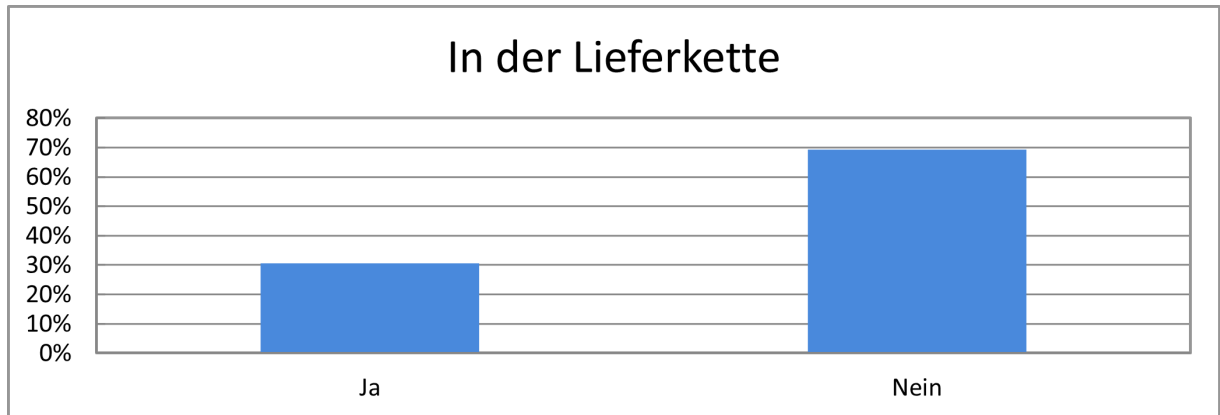
**Welche Konsequenzen könnten sich aus bindenden Vorgaben an den Einsatz von Energie, Materialien und Wasser oder die Abfallvermeidung in BVT-Schlussfolgerungen für Ihr Unternehmen ergeben?**



**Sollten Anlagenbetreiber im Rahmen ihres Umweltmanagementsystems über die von ihnen identifizierten Maßnahmen zur verbesserten Ressourceneffizienz Inhouse oder entlang der Lieferkette berichten?**

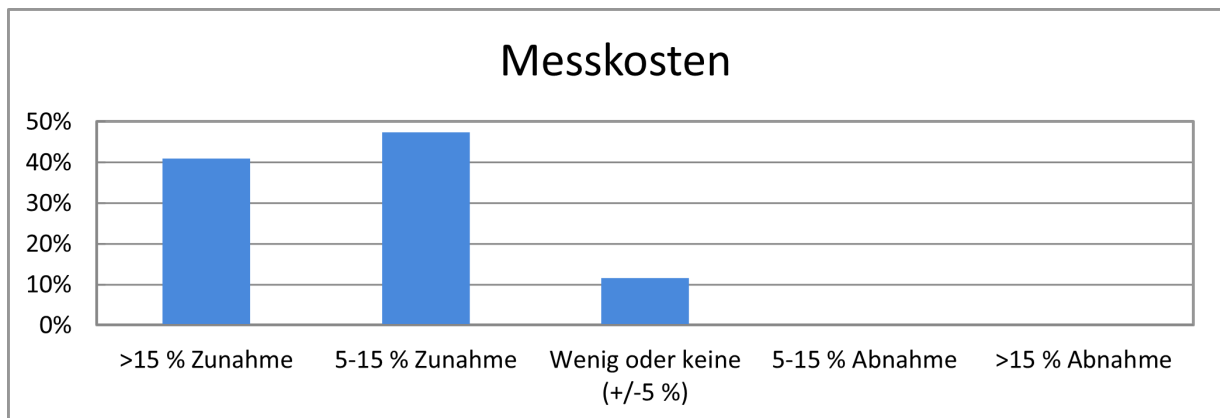


von 80 Antworten



von 75 Antworten

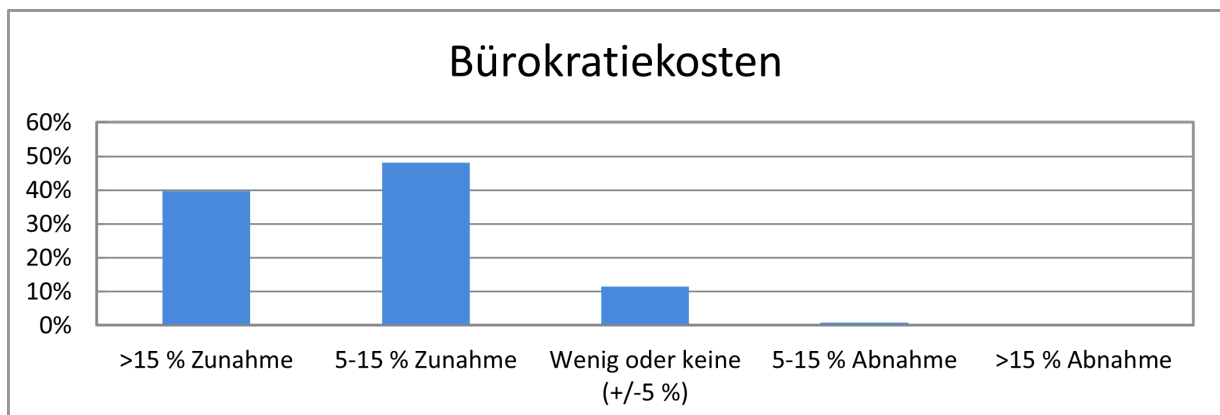
**Wie sehr würden sich die Bürokratiekosten der Anlage bei der verpflichtenden Einführung eines Ressourceneffizienz- und Kreislaufwirtschaftsplans erhöhen?**



von 78 Antworten

**Wie hoch schätzen Sie die zusätzlichen jährlichen Bürokratiekosten für IED-Anlagen im Vergleich zu Anlagen außerhalb der IE-Richtlinie?**

*(z. B. aus Erfahrungen nach der Einführung der Richtlinie in Deutschland ab 2013)*



von insgesamt 131 Antworten

## **D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

Hauke Dierks

Telefon: +49 30 2 03 08 - 22 08

E-Mail [dierks.hauke@dihk.de](mailto:dierks.hauke@dihk.de)

## **E. Beschreibung DIHK**

### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Die DIHK ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).